Das Publicationspatent

spricht so vollständig die großherzige „landesväterliche Absicht" dieses Gesetzes aus; — nie war wohl der Zweck einer Gesetzgebung wahrhaft landesväterlicher! — nur zu oft ist sie von manchen Regenten in manchen Ländern simulirt worden! — daß es vollkommen überflüssig ist, sie erweisen zu wollen. Ob sie erreicht worden? — Ob die Städteordnung den Erwartungen entsprochen, oder nicht entsprochen? — Ich würde nicht geglaubt haben, daß diese Fragen auch nur aufzuwerfen wären, wenn nicht Hr. rc. Horn zu meinem nicht geringen Erschrecken sehr bedenklich gefragt hätte:

1) ob das nicht zu bestreitende Gute, welches aus der Städteordnung hervorgegangen, nicht mit zu großen Opfern erkauft sei?
2) ob jenes nicht auf anderm Wege leichter zu erlangen gewesen wäre?
3) ob die Fortdauer des Guten durch den gegenwärtigen Organismus verbürgt sei?
4) ob nicht Rückschritte eben so leicht als Fortschritte erfolgen könnten? und
5) ob nicht im besten Falle unaufhörliches Schwanken das höchste Ergebniß der neuen Einrichtung sei? —

Diese fünf Fragen sind um so ernster und bedenklicher, als dieser Verfasser, obwohl er im Ganzen dem Gesetz Gerechtigkeit widerfahren läßt, dennoch eine Hauptbasis desselben angreifet, (wir werden unten darauf zurück-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

kommen,) und ein beruhigendes Glaubensbekenntniß, ein Resultat seiner Untersuchung nicht beigefügt hat *).

Die Beantwortung jener Fragen möge als Resultat der gesammten Untersuchung hervorgehn.

Hier also nur im Allgemeinen über die bisherigen Wirkungen der Städteordnung:

Darüber ist man wohl wenigstens in Deutschland jetzt ziemlich einig, daß in organischen Verfassungen, Constitutionen, Charten, Freiheitsbriefen, nicht einzig und wesentlich das Heil der Völker und der Menschheit enthalten ist; daß diese Schriften todte Buchstaben sind, und bleiben, oder wieder als solche ersterben, wenn der Geist, die Tugend der Gemeinsinnigkeit sie nicht belebt, daraus entweicht, oder ein unsauberer Geist der Parthei- und Selbstsucht einkehret, und darin rumort. Wenn also eines Volkes sittlicher Charakter verfällt, wenn dessen Beamte bestechlich werden, in dem Amte ihre Versorgung suchen, nicht die Versorgung des Amtes durch sie; so muß auch die Verfassung, und wäre sie die beste gewesen, ausarten, denn diejenige Verfassung **) ist überall die beste, die am besten verwaltet wird und jede, auch die republicanische, kann sich zum Despotismus hinneigen, wie die Geschichte aller Zeiten lehrt. Dies lehrt auch die Geschichte der Municipalverfassungen der deutschen Städte; denn im Mittelalter hatten sie auch in Schlesien, wohl fast ohne Ausnahme, eine der jetzigen Städteordnung mehr oder weniger ähnliche Haushalts- und Regierungsverfassung, freie Rathswahl, aber alljährig, und ohne Besol-

---

*) H. R. R. Wehnert urtheilt in seinem Vorworte fast noch strenger und spricht seinen Tadel noch bestimmter aus; der Verfolg der Schrift aber ergiebt, daß auch er nur einige Nebenpunkte im Auge gehabt hat, deren Modificirung das Grundwesen der Verfassung nicht zerstören würden. Dies giebt der Verf. selbst S. 1 zu.

**) Ich sage Verfassung: ein Zustand, der die Perfectibilität in sich trägt; nicht ein anorganischer Todesschlummer der Despotie.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

dung *), Bürgerrepräsentanten, — Trennung der Justiz von der Verwaltung, in den Schöppengerichten, an deren Spitze die Vögte. Es versteht sich, daß diese Verfassungen, wie H. v. R. ganz richtig bemerkt, den besondern Charakter jener Zeiten trugen, daß sie mehr Stadt- als Staatsverfassungen waren, so wie die Bürger mehr Stadt- als Staats- und am allerwenigsten Weltbürger **).

Wenn ich nicht irre, datirt sich der Verfall der deutschen Stadtverfassungen vorzüglich von der Zeit des großen religiösen Zwiespalts her, in welchem der Charakter des deutschen Volkes überhaupt ungemein litt, und zu welcher Zeit nach der großen Anstrengung eine desto größere Erschlaffung eintrat.

Die Partheiung durchdrang damals nach und nach die Fürstenhäuser, Volksstämme, Städte, alle einzelne Stände und Familien. Was Wunder, wenn mit dem Ende des dreißigjährigen Krieges fast aller Gemeinsinn erstorben war; wenn in den ungeheuern Unordnungen und Bedrängnissen des Krieges, die hie und da fast alles Glaubliche übersteigen, die alten Stadtverfassungen gänzlich in Verfall und Ausartung gerathen waren! die Magisträte und Schöppencollegien das Recht, sich aus sich selbst zu ergänzen, zur Fröhnung eines schändlichen Ne-

*) Nur der Notarius war anfänglich besoldet, später erst die Bürgermeister und Rathmänner, aber sehr spärlich, z. B. in Brieg, (S. Knie's Beschreibung von Schlesien). In Landeshut, Löwenberg, Hirschberg u. s. w.

**) S. Thiel l. c. S. 119 — 124. Es ist unangenehm, daß das an sich unangemessene Wort „Bürger" in so viel sagender Bedeutung für immer in die Sprache eingebürgert worden. S. Buchholz. Aber die πολιτεία, civitas hat denselben Ursprung, und war im Begriff eben so entfernt von reinbürgerlicher Freiheit, indem sie mit dem Helotismus, mit dem Patriciat und der Klientel sich eben so gut vertrug, wie bei den Schweizern mit dem Bürgerthum die Unterthanenschaft.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

potismus, und Gründung einer Art von Patriciat mißbrauchten, mit dem öffentlichen Säckel heillos wirthschafteten, die Bürger von der Einsicht der Verwaltung durch Terrorismus verscheuchten, dem elendsten eigennützigen Schlendrian nachhingen, und darauf vieljährige heftige Streitigkeiten sich entspannen, welche die Landesregierung durch die Landeshauptleute, mittelst der Errichtung von Vergleichen, neuen Statuten, und verbesserten Stadtverfassungen von 1650 bis gegen 1690, mit Hebung jener Mißbräuche zu beseitigen sich bemühte; da sie aber nicht im Stande war, dem todten Buchstaben Lebensgeist einzuhauchen, von 1690 an, theils ausdrücklich, theils factisch selbst den Schatten jener Freiheiten vernichtete, und die Städte kurzweg unter Vormundschaft nahm, welches überdies ihrer allgemein immer mehr zum Despotismus sich hinneigenden Regierungsweise bestens entsprach *). Was Wunder, daß der große König Friedrich, der nur die Sachen, nicht die Namen der Dinge schätzte, eben so wenig es der Mühe werth hielt, die Schatten der Landstände, (Fürstentage,) als der alten Stadtverfassungen, aus ihrem Grabe herauf zu beschwören; da der ursprüngliche Geist auf keinen Fall zu beleben war!

Da die Verwaltung von 1700 bis 1740 immer erbärmlicher geworden war; so erschien die Vormundschaftsverwaltung Friedrichs, unter seiner belebenden Controlle, welche oft bis in die speciellsten Verwaltungszweige eindrang, und sämmtliche große und kleinere Räder seiner Maschine in lebhaften und gleichmäßigen Schwung setzte, wahrhaft als ein Erstehen zu einem neuen geistigen Leben: ein großer Theil der völlig imbecillen Bürgermeister ꝛc. ward entfernt; die Verwaltung von Grund aus untersucht, öconomisch regulirt, auf Etate gebracht, (von denen man gar

*) Ich wäre leicht im Stande, diese Sätze als Thatsachen, aus der Specialgeschichte der Städte vollkommen zu belegen, wenn dies hier nicht zu weit führen würde.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

keine Ahnung gehabt hatte,) genug — Friedrichs Verfassung, — es läßt sich unwidersprechlich beweisen, that damals Wunder zum Emporblühen der Schlesischen Städte! — Als aber auch hier der ursprüngliche Geist entwich, todte Mechanik an die Stelle trat; als — dies darf nicht vergessen werden, — nach und nach die Städte durch die immittelst ungemein erhöhte Cultur dem Gängelbande immer mehr entwuchsen, alsdann — dies ist nicht zu leugnen, stand es traurig mit den Städten *)! Wenn auch nicht, wie H. v. R. sagt, (S. 17.) bei Besetzung der magistratualischen Stellen, z. B. als Sinecuren, als Pensionen, eben oft bis zu invaliden Unteroffiicieren herabgestiegen worden sein mag; wenn derselbe auch die Meisten der spätern Commissarien locorum dadurch sehr unvollkommen schildert; sie seien Männer gewesen, die „laut Prüfungszeugnisses einst Regierungsrath werden sollten," — (unten mehr von ihnen,) so thut es doch nicht Noth, die Schwächlichkeit der spätern Verwaltung, etwa von 1780 bis 1806 des Breitern zu schildern, actenmäßig, wie es leicht wäre, und nach dem Vorgange der weiland Cölnschen vertrauten Briefe und Feuerbrände **).

---

*) Wer in der alten Trennung der Justiz von der Verwaltung, in der spätern Vereinigung beider, und wieder in deren neuester Trennung, in jenem Wechsel der Wirkungen eines und desselben Instituts, so wie an einem andern Beispiel in dem städtischen Feuersocietätswesen, (s. meine Schrift darüber,) — woraus die Wahrheit resultirt, daß nichts an sich gut ist, — den traurigen Glauben an einen ewig wiederkehrenden Kreislauf der Dinge bestätigt finden will, mit Dem will ich nicht rechten. Mein Glaubensbekenntniß am Schluß.

**) Dieser Zustand der Erschlaffung in der Mehrzahl der damaligen städtischen Beamten, und die daraus, und aus dem Egoismus, dem jene Zeit vorzugsweise fröhnte, entstandene Theilnahmlosigkeit des Volkes an allem dasselbe unmittelbar berührenden Gemeinsamen, giebt schon Aufschluß über das Phänomen, auf welches H. T. hinweiset (S. 118 u. f.): daß die zu früh kommenden, doch auch an sich unreifen, und das unbrauchbare Alte zu viel schonenden Institutionen des allgemeinen Landrechts im 8ten Titel des 2ten Thei-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ich hoffe, daß bei einem guten Theile der Jetztlebenden, welche eben im höhern Mannsalter stehn, sich jene Zeit, mit allem, was ihre Geistlosigkeit, und ihr grober Egoismus im nothwendigen Gefolge mit sich führte, noch wohl im Gedächtniß erhalten hat, mit derjenigen unzertrennlichen und unabweisbaren Empfindung: „Alles! nur nicht Wiederkehr jenes Alten!"

Wenn H. H. die für mich höchst überraschende Aeußerung macht: daß sich vielleicht gegen keine bürgerliche Einrichtung die Stimmen so laut und anhaltend erhoben hätten, als gegen die Städteordnung, daß die Wünsche nach wesentlichen Abänderungen derselben nicht nachgelassen hätten (H. W. sagt ähnliches) *); so kann man auf der andern Seite auch nicht in Abrede stellen, daß nicht leicht in einer unumschränkten Monarchie ein Gesetz mit allgemeinerem Enthusiasmus, mit tumultuarischem Jubel und innigerm Danke aufgenommen worden ist, als eben die Städteordnung **), und wenn sie überhaupt den Erwartungen nicht entsprochen hätte, sowohl denen der Regierung, als des Volkes, so darf nicht eben die Schuld an einem krankhaften Wesen des Gesetzes liegen: präsumtiv liegt sie in der Uebertreibung des Enthusiasmus, in der

---

les, todte Buchstaben bleiben mußten; wenn man auch unbeachtet läßt, daß das L. Rt. blos subsidiarisches Recht gab, und das provinciell Bestehende nicht aufheben wollte.

*) H. u. W. S. III. Was das Volk selbst anlangt, habe ich davon bisher in der That nichts gewußt; ich habe geglaubt, die Frage über Abänderung oder gar Aufhebung der Städteordnung wäre aus höhern Rücksichten von oben ausgegangen, und die Stände mehrerer Provinzen hätten sich so innig liebend für das Gesetz ausgesprochen, neue Provinzen es begehrend, daß man für dessen unverletzte Existenz unbesorgt sein könne. Dies bestätigt der Landtagsabschied für Westphalen, worin Se. Maj. der Provinz die Städteordnung ausdrücklich zusagt. (vgl. Kamptz Ann. Bd. 11. S. 566.)

**) H. T. macht (Juni Stück 1825. S. 559 u. ff.) eine lebhafte, wenn auch nicht schmeichelhafte Schilderung davon.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

excentrischen, überspannten Erwartung: welcher Irrthum eben so wenig der Realität eines Dinges zum Vorwurf gereichen kann, als der Schaden, der aus Nichtgebrauch oder Mißbrauch des Besten entstehen kann. Es liegt in der Natur der Enthusiasten, daß die Freunde, die Geliebte, für die sie geschwärmt haben, die sie als Ideale im Gemüthe fast abgöttisch verehrten, und mit selbsterträumten Tugenden ausschmückten, wenn sie sich nach der Abkühlung als jene nicht bewährten, sondern eben nur als obwohl treffliche doch schwache Menschen, dann desto tiefer in ihrer Schätzung sinken. Ich will hier flüchtig andeuten, daß es so der guten Städteordnung bei Vielen ergangen ist.

Mitten in der Gewitterschwüle eines Zwitterzustandes zwischen Frieden und Krieg, schlimmer als Krieg, eines zweiten Punischen Friedens, mitten unter Contributionszahlungen, Silber- und Juwelensteuer, wurde, als das königliche Lebenswort erschollen, zur Ausführung des Werks überall mit stürmischer Eile geschritten: die ersten Einleiter der Ausführung konnten keine andern sein, als eben Diejenigen, deren Qualification in der Mehrzahl, und deren bisherige Stellung das Neue so nothwendig, so ersehnt gemacht hatte; daher überall die erste ganz populaire Handlung der neuen Volksvertreter: die pensionirende Entfernung fast aller bisherigen Stadtbeamten. Ohne Zweifel verfuhr man hierin an den meisten Orten mit einem blinden, und daher ungerechten Eifer, der sich auch selbst bestrafte; indem man einestheils so manchen brauchbaren und unbescholtenen Mann mit in die untaugliche Masse warf, und verwarf, an diesen mit die Unbill, und die lange verhaltene, gerechte, und nun unaufhaltbar hervorbrechende Indignation über die abgestorbene Verfassung, deren Werkzeuge und nothwendige Schüler oder Producte doch jene waren, unbilliger Weise rächte, und indem man auf der andern Seite die Klugheitsbetrachtung außer Acht ließ, daß der brauchbare unter den alten Beamten, aber zugleich corrumpirte und despotische, unter den Argus-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

augen der neuen Controlle ein ganz anderer Unschädlicher und doch Nützlicher, (schon durch die historische Routine,) würde sein müssen; oder aber daß der wirkliche Imbecille aber Wiedergewählte, aus eigenem Antriebe, ohne Pension, die Fesseln und Sporen der neuen Verwaltung, sie quittirend, abgeschüttelt, und sich so das Verwaltungspersonal von selbst gereinigt haben würde.

Wenige Städte und Städtchen waren so weise und gemäßigt, alle vorgefundenen brauchbaren Beamten, die Pensionirungsvergünstigung verschmähend, beizubehalten, wie z. B. Greifenberg, (in Schlesien). Andere waren wenigstens so klug, in der Folge den Fehler zu verbessern, die Ausgeschiedenen wieder zu wählen, und glücklich, wenn jene, der Verletzung ihrer Eigenliebe nicht gedenkend, die Wahl annehmen.

Die Folgen dieser Inhumanität, und ungemessenen Gebrauches der neuen Wahlfreiheit, waren die ersten Dämpfer der Freudenwirbel, die erste Abkühlung des Rausches. Das Gesetz sprach aus, wie die zu entlassenden alten Beamten pensionirt werden müßten, (in der Regel mit zwei Drittel des Gehaltes, §. 161. und 159. b.). Die meisten Magistratualen waren damals in den mittlern und kleinen Städten mit sehr geringen fixirten Gehalten angestellt. Aus den Worten des angezogenen Gesetzes berechnete man hiernach die Pensionsquanta, und fand sie sehr erträglich, und leicht genug aufzubringen, um die wenigstens vermeinte poetische Gerechtigkeit gegen die jeden Falls der Masse widerwärtigen Männer auszuüben; um so mehr, da man träumte, neue nicht drückende Besteuerungsquellen aufzufinden, z. B. wie in Landeshut, durch einen einzuführenden Zoll, ein Umschüttegeld auf alles Ankommende und durchgehende Getreide. Allein der hinkende Bote kam nach: zu Folge Hofrescriptes vom 22sten Febr. 1809 (z. B. an die königliche Regierung zu Glogau,) wurde declarirt, daß den fixen Gehalten alle Emolumente beigerechnet werden müßten, und daß diese zu dem Diensteinkommen gehörten, welches den Maaßstab

der Pensionirung abgebe. Da nun diese Emolumente an Sporteltantiemen, an observanzmäßigen Diäten, Geschenken von den Mitteln, (jede Schöpsenkeule von den Fleischern, jeder Kuchen von den Bäckern kam in Anschlag,) u. dgl. zugerechnet wurden; so stieg der projectirte Pensionsbetrag um zwei Dritttheil des ursprünglich Veranschlagten.

Auf der andern Seite verwarf die Staatsregierung mit Recht alle Besteuerungsarten, welche mit einer gesunden Staatshaushaltung, mit dem Wohl des Ganzen, und rückwirkend auch mit dem der betreffenden Stadt unverträglich waren, und nur deshalb erwählt wurden, weil sie das Geldbedürfniß ohne augenblickliche besondere Beschwerung der Ortseinwohnerschaft deckten, und größtentheils die Last auf Fremde geschoben haben würden, in welchem Fall H. St. (S. 115) mit Recht der Oberaufsichtsbefugniß des Staats das Veto vindicirt, wie es von der Staatsverwaltung auch bereits ganz allgemein ausgesprochen und gehandhabt worden ist. Der Fehlschritt war aber bereits gethan, der Rücktritt nicht mehr möglich, als als auf die oben berührte Weise.

Dadurch erhöhte sich jedoch der Ausgabeetat vieler Städte ungemein, und bis zum Drückenden; zumal man auf der andern Seite an vielen Orten aus Ehrgeiz, Wetteifer, und um recht tüchtige Männer zu erhalten, (besonders um die Ablehnungsmotive der nur zeitweisen Wahl zu besiegen,) sehr glänzende Gehalte für die Besoldeten ansetzte, reichlicher als selbst der Staat in ähnlichen Verhältnissen *).

Zu gleicher Zeit bestätigte sich noch auf eine andere Art die allgemeine Erfahrung: daß repräsentative Verfassungen nicht das Mittel sind, absolute Ersparungen, die

*) Mein Vorfahrer erhielt von 1809 an 1000 Rthlr. und noch ausserdem (als Consulent der Kaufmannschaft) 100 Thlr., ich erhielt von 1816 an 800 Rthlr. und ausserdem 50 Rthlr.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

augenblicklich sich im Etat in Thalern aussprechen, im Haushalte zu machen, sondern daß unter übrigens sonst gleichen äußern Umständen, eine — wenn nur nicht individuell verschwenderische — monarchische Verwaltung, in der Regel sparsamer, wenigstens in Beziehung auf neu zu Erschaffendes, sein muß, als eine demokratische: denn es wurden der traurigen und bedrückten Zeiten unerachtet, fast überall auf unmittelbaren Antrag der Stadtverordneten, alte Mißbräuche abgeschafft, Mängeln abgeholfen, Verbesserungen ausgeführt, ohne Rücksicht auf die Kosten, wenn sie nur irgend noch erschwingbar waren.

Alles recht schön und gut, auch populair und belobt! Aber — neben den französischen Bedrückungen, neben den großen Opfern, die der Staat fordern mußte, neben der augenblicklichen Zerrüttung, welche die Gewerbefreiheit auf die Subsistenz der altberechtigten Gewerbetreibenden ausübte, — doch zu viel! zu viel gegen die alte, bequeme, negative, aber im Vergleich wohlfeile Verwaltung des alten Regimens *)! Unter solchem nicht vorhergesehenen Finanzdruck mußte sich bei Vielen der Enthusiasmus, (es bedurfte dazu sogar keines Mißbrauchs der Freiheit,) schon dadurch sehr abkühlen, und es konnte das Bewußtsein einer nützlichen und redlichen Verwendung, und des Vorschreitens zum Bessern, in dem Drange der häuslichen Noth, nur einen armen Trost gewähren.

Fallen jene Fehler, und dieses Gefühl der Noth, welches sich nach der neuen höchsten Anspannung von $18\frac{13}{15}$ nur noch stärker einstellte, aber dem Gesetz zur Last? und sind nicht beider Folgen verwunden, aber das Ersprießliche daraus meistentheils geblieben?

---

*) Ich werde mich nicht irren, daß in allen Städten, die nicht unter die reichen gehören, vor 1806 entweder gar nichts direkt aufgebracht werden mußte, oder man mit wenigen Domestical-Anlagen ausreichte, seit 1808 aber die neu eingeführten monatlichen weit höhern (und gerechtern) Kämmerei- oder Einkommen-Steuern hinzutraten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Drücken manche Städte noch die Pensionen zum Theil; so waren sie wieder selbst Schuld daran, in so fern sie die ausgeschiedenen Beamten nicht wieder wählten, indem im Fall der Nichtannahme sie von der fernern Pensionirung befreit worden wären, nach Anleitung des Regulativrescriptes vom 19ten Mai 1809 und 14ten Oct. 1811. (Es sind diesfalls an verschiedenen Orten mancherlei verkehrte Versuche gemacht worden).

Eine andere Ursache vielfältiger Verkennung des herrlichen Gesetzes entspann sich aus Folgendem:

Bisher war der Bürger vom Gemeinwesen durchaus entfernt gehalten worden, die Wirthschaft wurde wie ein Staatsgeheimniß behandelt. „Manum de tabula!“ hieß es. Den sogenannten Repräsentanten wurden die Rechnungen zur Unterschrift vorgelegt, aber sie durften sie vorher nicht prüfen *); wollten sie prüfungslos sie nicht unterschreiben, so konnten sie es auch unterlassen, es relevirte nichts. Wenn Einer den Versuch machte etwas zu moniren, so hieß es: „nicht raisonnirt!“ — Jetzt plötzlich dies Alles verändert; die volle Freiheit, sich um Alles zu bekümmern, überall mitsprechen, selbst sehen, selbst eingreifen, den alten Sauerteig ausfegen, neu organisiren zu können! War es ein Wunder, daß man, wie ein fähiges, lebhaftes Kind, welches sich zu viel Kräfte zutraut, darin zu weit ging? viel weiter als das Gesetz gewollt hatte?! War es ein Wunder, daß die neuen Verwaltungsbeamten, die sich doch größtentheils auch erst selbst einarbeiten sollten, (selbst wenn sie nicht blos „einsichtige“ sondern sogar Geschäftsmänner von Profession waren, — aber doch immer nur nach alter Weise,) daß selbst die königlichen Regierungen die Stadtverordnungen darin gewähren ließen? um so mehr und lieber, da der Eifer und der neuerweckte aufopfernde Gemeinsinn unge-

*) Aber das Allgemeine Land-Recht gab ihnen doch ein Recht dazu! sagt H. T. — Ich habe diesen Gegenstand bereits berührt.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

mein groß und höchst erfreulich war, und der Arbeit des zu Erneuernden, Neuzuschaffenden, Umzugestaltenden, ungeheuer viel; so daß die gleichfalls ungeübten Verwaltungsbeamten, allein gelassen, ihren Händen und Köpfen vergeblich hätten zurufen mögen: multiplicirt euch! Vom Himmel fällt kein Meister; und so wahr dasjenige ist, welches in der Introduction, die ohne Datum und Unterschrift *) der publicirten Städteordnung in Schlesien zugegeben wurde, ohngefähr in derselben Art ausführlicher ausgesprochen ist, wie es H. v. R. S. 33. kurz bezeichnet: daß die Geschäfte, welche die Stadtverordneten zu besorgen haben, von der Art sind, daß sie nicht Gelehrsamkeit erfordern, sondern nur einen mäßigen Grad allgemeiner Bildung und gesunden Verstand, der über sein eigenes Beste aufgeklärt ist; so hatte man dennoch entweder zu viel von diesen Requisiten, als existent vorausgesetzt, oder übersehen, daß vor Allem zu einer volksthümlichen Verfassung auch ein gewisser Grad Staatsverfassungs- und Gesetzkenntniß nicht nur, sondern auch rechte gründliche Kenntniß der Localverfassung, sowohl der durch das neue Gesetz bedingten, als auch vornehmlich des Historischen, der Vergangenheit, auf welche Basis alles Neue nothwendig erbauet werden muß, unentbehrlich sei, wenn nicht hie und da babylonische Thurmbaus-Mißverständnisse entstehen sollen; — oder vielmehr — weit wahrscheinlicher — der weise Gesetzgeber hatte sich in alle dem nicht getäuscht, hatte dies in seiner Berechnung nicht übersehen, hatte gewußt, wie H. H. anzudeuten scheint, (S. 5.) daß die Vorbildung, die Reife im Augenblicke der Berufung zur Mündigkeit noch nicht überall vorhanden sei.

Allein wenn auch die Natur überall stätig, unmerklich allmählich wirkt; so ist der Mensch nicht im Stande,

---

*) „Etwas über die neue Städteordnung, zur richtigen Feststellung des Gesichtspunktes, aus welchem dieselbe aufgefaßt werden muß" zu der Auflage des Gesetzes. Breslau bei Wilhelm Gottlieb Korn.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

ihr hierin vollkommen nachzuahmen. Jeder Uebergang aus einer Schulklasse in die andere, er sei noch so vorbereitet, ist ein Sprung; der neue Primaner wird anfänglich nur mit Mühe sich in seiner Stelle behaupten, es wäre denn die noch schädlichere Ueberreife vorhanden gewesen. So der Uebergang von einem Zustande der geistigen und politischen Beschränkung in den der Freiheit. Welche Erschütterungen und Electricitäten führte die seit Jahrhunderten naturgemäß vorbereitete Reformation dennoch herbei! — Einmal muß in Allem ein Anfang gemacht werden! Wo möglich nicht zu früh und nicht zu spät, beides ist gefährlich; den einzigen richtigen Augenblick zu treffen, darauf kommt es an! Wer aber nicht eher ins Wasser gehen will, bis er schwimmen kann, wird's nie lernen, so schön ihm auch am Ufer die Theorie vordemonstrirt würde! Die Gesetzgebung hat seitdem einen anderweiten Beweis von der Anerkennung dieser Wahrheit gegeben; indem sie die Erbunterthänigkeit aufhob, die Ablösung der Frohndienste, der Gemeinschaftlichkeiten aussprach; obwohl es erwiesen ist, daß in einigen Gegenden der Monarchie der Bauer für diese Freiheit, die ihn der Faulheitswohlthaten der Knechtschaft beraubt, weit weniger als der Bürger reif war; so daß die erste Generation in der Unfähigkeit des Gebrauches der neuen Selbstständigkeit verkümmert, und die schönen Früchte des Gesetzes erst für die zweite und dritte Generation reifen werden *). Wenn man aber die Reife nicht gleichsam postuliren, wenn man nicht eigentlich den Zustand des Reifens für Reife annehmen wollte, (wie man in Italien die Citronen pflückt, die in den Norden versendet werden sollen,) so würde der Zustand der vollen Reife nie eintreten; die Winterfrucht

*) Wer hat denn wohl nicht bemerkt, daß in den meisten Staaten die neugeschaffenen Reichs- und Landstände, Kammern, sich nicht ohne Linkheit in ihrem neuen Verhältniß anfänglich zu bewegen vermocht haben.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

muß genießbar werden, nicht am Baume, sondern auf dem Lager!

Die Stadtverordneten wollten also selbst verwalten, selbst regieren, — es ist so angenehm, zumal für den, der bisher blindlings gehorcht hat! sie wollten Alles selbst anordnen und ausführen, und man ließ sie, aus den oben angedeuteten Ursachen. Da konnte es denn nicht fehlen, daß beim allerbesten Willen nicht gar mancher Fehlgriff geschah. Als aber von Seiten der Magisträte, die sich mittler Weile in ihrem Berufskreise orientirt hatten, ferner von Seiten der königlichen Regierungen auf Instanz jener, und auch aus eigener dringender Bewegung, dem gutgemeinten Unwesen gesteuert werden sollte, (das Specielle unten,) und das allmälig gründlicher studirte und mehrfältig erklärte Gesetz in stricte Anwendung gebracht werden mußte; so daß die Verhältnisse der Stadtverordneten-Versammlung und des Magistrats sich so reguliren sollten, wie sie H. St. von S. 69. an weit einfacher und klarer, wie mich dünkt, als H. v. R. angedeutet hat, und wie ich sie nach meiner individuellen Vorstellung unten angeben werde; da freilich! fand man sich verletzt, da sah man unvernünftiger Weise hierin Restrictionen des Gesetzes selbst, die darin nicht lägen; da hörte man wohl auch so Unüberlegtes: „die Stadtverordneten gelten nichts mehr, sie haben nichts mehr zu befehlen!" und gerade dann am meisten, wenn sie etwas gesetzwidriges unverständig gewollt hatten *).

Aber kann das Gesetz, frage ich wieder, für solche schwächliche Mißdeutung? und ist es nicht vielmehr Sache einer tüchtigen Verwaltung, indem sie jedes unstatthafte

---

*) Z. B. Nach wiederholten hartnäckigen Auflehnungen gegen die jetzt bestehenden Heimathsgrundsätze, und rücksichtsloser unbegründeter Zurückweisung von Schutzverwandschafts- oder Bürgercandidaten, aus Furcht künftiger Nahrungslosigkeit, welche keine Berücksichtigung erhalten konnten. Im Verfolg wird Aehnliches berührt werden.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Ausschreiten über die vorgeschriebene Sphäre mit Festigkeit zurückweiset, das Volk von der hochwichtigen Realität der ihm wirklich verliehenen Rechte zu überzeugen, sie bei ihm zum Bewußtsein und zur Werthschätzung zu bringen, durch eigenes ehrliches Lehren, sich seiner Rechte, eventuell selbst gegen den Lehrer, alles Ernstes zu bedienen?

Ich denke, die Städte sind ihre Schule so ziemlich durchgegangen, und werden jetzt zum großen Theile das wahre testimonium maturitatis erhalten können. Die noch nicht so weit sind, mögen noch fortlernen, und eine hie und da im Ausdruck und in der Zusammenstellung auch durch Vervollständigung verbesserte Redigirung des Gesetzes, welche die Gemäßigten nur erwarten, wird ihre Lehrzeit um Vieles abkürzen.

Alle diese Querelen, diese Herabstimmung des ursprünglichen Enthusiasmus sind aber keine wahre, energische, wohlbewußte und consequente Unzufriedenheit mit dem Gesetz und mit der Verfassung. Ich wage zu behaupten; es giebt im ganzen Umfange der Preußischen Monarchie, auch nicht einen Bürger, nicht Einen Communalbeamten *), der, wenn er befragt würde, willst Du, daß die Städteordnung aufgehoben würde, nicht augenblicklich — selbst wenn er der ärmste, der einfältigste wäre, mit Abscheu nein! sagen würde; er würde es, wenn nicht aus eigenem Bewußtsein des gegenwärtigen Wohlseins gegen den frühern Zustand, und aus einer Furcht vor einem möglichen Schlimmerwerden, im vollen Vertrauen auf die allgemeine Stimme seiner verständigern Mitbürger.

Daß wir nicht, wie die Franzosen, von unserer Liebe zu unserer Charte bei jeder Gelegenheit großes Geschrei machen; daß unser verehrter König nicht häufiger „Lebe hoch!" und Adressen bedarf, um unserer Dankbarkeit und inniger Ergebenheit versichert zu sein, liegt, wie H. v. R.

---

*) Doch vielleicht Einen, — oder den Andern.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

(S. 4.) sehr schön bemerkt hat, in unserm ruhigen, fast kühlen Charakter.

Fragen wir endlich: was hat die Städteordnung, unerachtet der unleugbar unvollkommenen Reifheit der Bürger, in diesen 19 Jahren gewirkt? so ist, noch abgesehn von den obigen 5 Fragen, die Antwort gewiß keine andere, als:

1) Sie hat die Städte gekräftiget, die ungeheuern Leiden der Jahre von 1806 bis 1812 zu ertragen, ohne daß ihr Untergang herbeigeführt worden, wie bei vielen am Ende des 30jährigen Krieges.

2) Sie hat sie befähiget, auf eine Weise zur Befreiung des Hohenzollerschen Fürstenhauses, des Preußischen Staats und des gesammten Europa mitzuwirken, über welche die Nachwelt dennoch erstaunen wird, obgleich die wenigsten Opfer und Anstrengungen aufgezeichnet sind und statistisch dargelegt werden können, für den künftigen Geschichtschreiber; da die fromme Liebe für König und Vaterland das Meiste und Beste, ächt christlich, so gab und that, daß die Linke nicht wußte was die Rechte gab.

3) Sie hat ihnen gestattet, selbst bei der fast allgemeinen Zerrüttung des Handels und Störung des Gewerbes durch die große lang anhaltende Weltkrise, dennoch zu bauen, zu verbessern, in Schulen, Armenwesen, Polizeianstalten aller Art, so daß ich nicht im Stande bin, das viele Gute dieser Art hier auf beschränktem Raum zur Anschauung zu bringen. Genug, es ist eine Masse physischer und sittlicher Zustandsverbesserungen aus der Städteordnung hervorgegangen, welche eine bevormundete und auch wieder bevormundende Verwaltung nimmermehr zu Stande zu bringen die Kraft gehabt hätte *).

---

*) Wo hätte wohl ein Magistrat des alten Regimens in einer kleinen Stadt 50,000 Rthlr. Kriegsschuld vom Reichsten bis zum Aerm-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

4) Die Städteordnung hat überall, wo man verstanden hat sie zu brauchen, den Gemeinsinn erweckt und ausgebildet, die Liebe für König und Vaterland gesteigert und verlebendiget, so daß ein Nettelbeck, diese Ehre und Zierde der Preußischen Bürgerschaft, nicht mehr so ganz einzig ohne alle Nacheiferung dasteht.

Haben einzelne Städte, und ihre Zahl wird gegen die andern sehr gering befunden werden, von der Befähigung, die ihnen das Gesetz zur Verbesserung ihres Zustandes gewährte, leichtsinnig oder unbeholfen keinen Gebrauch, haben sie sogar zu ihrem großen Nachtheil davon Mißbrauch gemacht; so ist dies ihre Schuld, und die eines Geschickes, von dem in der Natur so viele Beispiele vorkommen, daß so manches Individuum umkommt zum bessern Gedeihen der Gattung; hier, durch die Wirkung des abschreckenden Beispieles.

Es kann nichts gut sein, welches sich nicht mißbrauchen läßt!

Endlich muß ich gestehen, daß es mich fast geschmerzt hat, wenn H. v. R. (S. 22.) das blasphemische Paradoxon der schlimmsten Ultraroyalisten: die Städteordnung habe nur dienen sollen, eine fieberhafte Exaltation zu erzeugen! selbst auch nur widerlegend oder verwerfend anzuführen gewürdiget hat. — Der Gedanke, daß unser erhabener König die Städteordnung nur als ein Vehikel, um diesen Theil der Nation als Mittel zum Zwecke zu

---

sten, von 3000 bis zu 6 Rthlr. vertheilen, beitreiben, und abbürden können? Einer Stadtverordneten Versammlung — ganz Eines Sinnes mit dem Magistrat, war es aber möglich, und ähnliches. H. W. welcher dies Alles in der größern Mehrzahl nicht zugiebt, sondern den Mißbrauch der Städteordnung als vorherrschend schildert, (S. 8) (sollte dieß wirklich von dem Potsdamer Reg. Bez. gelten:) wird mich mit H. St. der Einseitigkeit für das Ges. bezüchtigen. (S. 11.) Allein — wie die Folge zeigen wird, ich habe nach meiner Erfahrung so urtheilen müssen.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

gebrauchen, und dann das Vehikel bei Seite zu werfen, von Anbeginn emanirt habe oder später auf diesen Gedanken zurückgekommen sei; oder daß es auch nur Jemand habe wagen können, mit einer solchen Idee hervorzugehen, ist selbst als nur möglich, geschweige als wirklich gedacht, so unwürdig Seiner und seines Volkes, daß ihn kein ächter Preuße hegen könnte, daß er also auch in einem Buche, offenbar bei aller Kritik zum Preise des Gesetzes, nach strengem Rechte keine Stelle verdiente, denn diese Idee enthält eine moralische Unmöglichkeit.

Bemerkungen zu dem Texte der Städteordnung.

Zu §. 1. und 2.

Dasjenige was ich hier, wo wie an andern Orten der Wunsch des H. St. gerecht ist, daß die zugehörigen Verordnungen zusammengestellt sein möchten, zusätzlich beizubringen habe, verspare ich zweckmäßiger für §. 189.

Zu §. 3.

Nach dem Rescript vom 12ten Jul. 1810 und vom 5ten Nov. 1814 (v. Kamptz Annalen Bd. 8. S. 1112.) verpflichtet nur der Besitz eines mit einer Feuerstätte versehenen Grundstücks innerhalb dieser Grenzen zur Gewinnung des Bürgerrechts, nicht der Erwerb eines bloßen, wenn auch ansehnlichen Ackerstücks in der städtischen Feldmark; von einem solchen wird der Besitzer also blos die darauf ruhenden Realabgaben (z. B. Realservis), zu entrichten haben; vorausgesetzt, daß er nicht bei der Stadt wohnt, und mithin offenbar Ackerbautreibender Inwohner ist.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf